

Verlängerung
bis 2027

Konzept Frühe Förderung
Kanton Thurgau 2020 – 2024



Inhalt

4	Vorwort
5	1 Ausgangslage
5	1.1 Adressaten
5	1.2 Zweck und Begründung
6	1.3 Begriff und Grundverständnis «Frühe Förderung»
7	1.4 Angebote und Zuständigkeiten
10	1.5 Erkenntnisse und Herausforderungen
13	2 Strategische Ausrichtung
13	2.1 Voraussetzungen
14	2.2 Strategie
15	3 Handlungsfelder und Massnahmen
16	3.1 Handlungsfeld 1: Grundlagen, Information und Sensibilisierung
17	3.2 Handlungsfeld 2: Bedarfsgerechte Angebote der Frühen Förderung
18	3.3 Handlungsfeld 3: Vernetzung und Zusammenarbeit
19	3.4 Handlungsfeld 4: Qualität und Weiterbildung
20	3.5 Kosten und Finanzierung
22	Anhang
22	I Übersicht Akteure Frühe Förderung
24	II Rückblick Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015 – 2019
27	III Vergleich mit dem Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015 – 2019
30	IV Übersicht rechtliche Grundlagen
33	V Nutzen der Frühen Förderung
35	VI Quellen
36	VII Abkürzungsverzeichnis

Vorwort

Das vorliegende Konzept schliesst an das bisherige Grundverständnis und die Grundlagen aus dem Vorgängerkonzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015–2019 an. Mit RRB Nr. 117 vom 3. März 2020 ist es vom Regierungsrat genehmigt und zur Umsetzung freigegeben worden. Anpassungen erfolgten aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus der Umsetzung und bilden sich unter anderem in den neuen Massnahmen ab.

Massnahmen der Frühen Förderung gewinnen an Bedeutung, und es wird immer deutlicher, dass es für ein gelingendes Aufwachsen – ergänzend zu der zentralen Rolle der Eltern – eine gemeinsame Politik von Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Kanton braucht. Dieses Konzept bildet bestehende Angebote und Zuständigkeiten ab und zeigt auf, wo zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Die Massnahmen und Angebote haben das Ziel, Eltern in ihrer Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu stärken und, falls nötig, sie darin zu unterstützen, damit sie ihre Verantwortung wahrnehmen können. Die Familie ist der erste und wichtigste Ort der Frühen Förderung. Im Zentrum steht die Entwicklung des Kindes, das von Geburt an das Recht auf Fürsorge, Gesundheit und Chancengerechtigkeit hat.

Hierzu besteht im Kanton Thurgau ein breites Angebot von ehrenamtlichen Mitarbeitenden bis hin zu spezialisierten Fachpersonen. Das Konzept wurde unter Beteiligung von Vertretungen der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden, der Fachinstitutionen sowie der kantonalen Verwaltung erarbeitet. Die festgelegten Massnahmen betreffen primär den Tätigkeitsbereich des Kantons. Im Sinne von Anregungen und Empfehlungen richten sie sich auch an die Politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Trägerschaften der Angebote und die Wirtschaft.

Wenn Kinder die Möglichkeit haben, sich altersgerecht zu entwickeln, wachsen sie zu Persönlichkeiten heran, die für sich und andere Verantwortung übernehmen können. Das Wohlergehen unserer Kinder ist deshalb ein zentraler Baustein unserer Gesellschaft.

Regierungsrätin Monika Knill
Chefin Departement für Erziehung und Kultur

Frauenfeld, 3. März 2020

1 Ausgangslage

1.1 Adressaten

Das vorliegende Konzept richtet sich an die kantonalen und kommunalen politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, an Politische Gemeinden, Schulgemeinden, an Fachinstitutionen und an die Anbieter von Früher Förderung in der Praxis im Kanton Thurgau. Für die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF)¹ ist das Konzept ein Teil des Leistungsauftrags.

1.2 Zweck und Begründung

Sensibilisierung für die Frühe Förderung und die Koordination von Massnahmen zur Stärkung der Angebote, zur Vernetzung und zur Qualitätsentwicklung sind seit dem Jahr 2015 ein Schwerpunkt der Fachstelle KJF.

Da in den ersten Lebensjahren die entscheidenden Weichen gestellt werden und Entwicklungsrückstände, die sich beim Kindertageeintritt zeigen, oftmals nicht aufgeholt werden können², erhöht eine erfolgreich umgesetzte Frühe Förderung die Chancengerechtigkeit und ist in mehrfacher Hinsicht eine Investition für die Zukunft.

Das Ziel der Frühen Förderung ist, dass Kinder ab der Schwangerschaft bis zum Eintritt ins formale Bildungssystem (i. d. R. mit 4 Jahren) gute Bedingungen des Aufwachsens und gerechtere Chancen beim Eintritt in den Kindergarten haben.

In erster Linie stärkt Frühe Förderung Kinder und ihre Familien:

- Angebote der Frühen Förderung stärken die persönlichen Ressourcen von Kindern und wirken sich positiv auf die kindliche Entwicklung aus.
- Die Frühe Förderung stärkt die ganze Familie und fördert die elterlichen Kompetenzen.

Das Engagement in der Frühen Förderung hat positive gesellschaftliche, betriebs- und volkswirtschaftliche Auswirkungen (siehe auch Anhang V):

- Die Schule wird durch Angebote der Frühen Förderung entlastet, wenn die Kinder besser vorbereitet in den Kindergarten eintreten und der Unterstützungsbedarf im Verlauf der Schulzeit damit geringer wird.
- Für die Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und den Kanton führen Investitionen in die Frühe Förderung zu tieferen Kosten im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen sowie zu höheren Steuereinnahmen. Der finanzielle Nutzen von Investitionen wird durch Studien³ bestätigt und zeigt ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von mindestens 1:1.6.
- Auf gesellschaftlicher Ebene trägt Frühe Förderung zu mehr Zusammenhalt bei, weil sie die soziale Teilhabe erhöht und die Integration ausländischer Familien verbessert.
- Frühe Förderung hat einen volkswirtschaftlichen Nutzen, weil sie unter anderem die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessert.

¹ Alle Themenfelder der Fachstelle KJF sind im «Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2018–2022» definiert.

² Vgl. SKBF, 2018 (Bildungsbericht Schweiz 2018).

³ Vgl. Burger et al. 2017 sowie Jacobs Foundation 2016 (Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit).

1.3 Begriff und Grundverständnis «Frühe Förderung»

Definition Frühe Förderung

- Die Lebensphase des kleinen Kindes, die bei der Schwangerschaft beginnt und mit Eintritt in den Kindergarten (i. d. R. mit 4 Jahren) endet, steht im Fokus der Frühen Förderung.
- Frühe Förderung unterstützt alle Kinder in der Entwicklung ihrer sozialen, emotionalen, kognitiven, körperlichen und psychischen Fähigkeiten, damit sie einen guten Start ins Leben haben.
- Frühe Förderung unterstützt (werdende) Eltern darin, ihren Kindern ein Lebensumfeld zu schaffen, in dem sie sich kindgerecht entwickeln können.

Für den Kanton Thurgau wurde bewusst der Begriff «Frühe Förderung» beibehalten: Er hat sich einerseits im Kanton etabliert und schliesst andererseits an das Gesamtkonzept der Fachstelle KJF an. Auf nationaler Ebene wird für «Frühe Förderung» auch der Begriff «Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE)»⁴ verwendet. Für die Bezeichnung der Lebensphase der Kinder im Vorschulalter wird der Begriff «Frühe Kindheit» genutzt.

Frühe Förderung beruht auf folgendem Grundverständnis:

- *Die gesunde und ganzheitliche Entwicklung des Kindes steht im Zentrum.* Mit der Frühen Förderung werden die Kinder in ihrer Neugier unterstützt, die Welt zu entdecken und spielerisch zu lernen. Die Angebote und Massnahmen sind dem Alter der Kinder angemessen und chancengerecht gestaltet.
- *In erster Linie sind die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich.* Die Familie ist und bleibt der erste und wichtigste Ort der Frühen Förderung.
- Angebote der Frühen Förderung sind *keine Konkurrenz und/oder Ersatz* für die Frühe Förderung durch die Eltern, vielmehr stützen und stärken sie die Bindung und Beziehung zwischen Kind und Eltern.
- *Bindung ist ein tragendes Element der Entwicklung.* Eine gelingende Entwicklung basiert primär auf einer warmherzigen und verlässlichen Beziehung zwischen dem Kind und seinen direkten Bezugspersonen. Dies erfüllt auch das Bedürfnis des Kindes nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit.
- *Kinder sind von Geburt an kompetent, aktiv und wissbegierig.* Kinder müssen nicht «gebildet» werden, sie «bilden» sich aufgrund angeborener Selbstbildungsprozesse und durch das Zusammenwirken von Anlage und Umfeld.
- *Lernen ist Erfahrungslernen.* Kinder bilden sich über ihr Handeln, den damit verbundenen Erfahrungen, über Interaktion mit Erwachsenen und vor allem im Spiel mit anderen Kindern.
- *Bildungsprozesse in der frühen Kindheit sind ganzheitlich und vollziehen sich im unmittelbaren, natürlichen Lebensumfeld des Kindes.* Für die natürliche Entdeckungsfreude eines Kindes sind

⁴ Die UNESCO-Publikation (Schweizerische UNESCO-Kommission 2019: S. 4.) definiert FBBE folgendermassen: «Es geht darum, dem Kind beim Start seiner Bildungsbiografie die bestmögliche Entwicklung zu gewährleisten – unter Einbezug der Lebensbedingungen während der Schwangerschaft. Insgesamt sind gute Rahmenbedingungen seitens der Familie und der familienunterstützenden und -ergänzenden Massnahmen in einem qualitativ hochwertigen Bildungssystem nötig. Dies hat einen entscheidenden Einfluss auf die späteren Bildungsphasen des Kindes. Keinesfalls meint der Begriff jene Bildung, die von den eigenen Interessen der Kinder abgekoppelt vorwiegend die Ambitionen der Eltern oder der Gesellschaft bedienen. FBBE bedarf einer Politik der frühen Kindheit, die Aspekte der Gesundheit, der sozialen Sicherheit, der Integration und auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigt.»

der Freiraum zum Spielen, Zeit und Raum (kinderfreundliche Entwicklungsräume) für eigenes Ausprobieren sowie die Erfahrung der Selbstwirksamkeit zentral. Dies bedeutet gleichzeitig, dass es bei der Frühen Förderung nicht um eine möglichst frühe Leistungsförderung oder -steigerung geht (wie z.B. das frühe Erlernen eines Instruments, einer Sportart oder Fremdsprache).

1.4 Angebote und Zuständigkeiten

Frühe Förderung umfasst Angebote und Massnahmen rund um Schwangerschaft und Geburt, in Familie, Beratung, familienergänzender Kinderbetreuung, Integrationsförderung, Entwicklung von familienfreundlichen Lebensräumen sowie in Gesundheitsförderung und Prävention. Frühe Förderung ist daher ein Aktionsfeld, das durch eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure, Angebote, Trägerschaften und Konzepte gekennzeichnet ist. Sie ist keinem abgrenzbaren Bereich zuzuordnen, sondern eine Querschnittsaufgabe.

In der nachfolgenden Grafik (Abb. 1) werden die Angebote der Frühen Förderung visualisiert. Die in der Pyramide aufgeführten Angebote sind nicht immer trennscharf dem Gesundheits-, Sozial- oder Bildungswesen zuzuordnen.

Innerhalb der Frühen Förderung werden folgende Abstufungen gemacht:

- *Allgemeine (oder universelle) Frühe Förderung* richtet sich an alle Eltern und Kinder (beispielsweise Angebote der Mütter- und Väterberatung, Elternbildung oder Kindertagesstätten).
- *Selektive Frühe Förderung* richtet sich an bestimmte Gruppen von Kindern und Familien (beispielsweise aufsuchende Elternarbeit und Angebote, die soziale/motorische Fähigkeiten oder den Spracherwerb der Kinder fördern).
- *Indizierte Frühe Förderung* richtet sich an Familien und Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen (wie Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten) und wird aufgrund einer fachlichen Abklärung durchgeführt (gilt für Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Früherziehung, Kinderschutzmassnahmen und weitere).

Weitere Informationen zu den Angeboten im Kanton Thurgau: www.kjf.tg.ch → Frühe Förderung → Übersicht Angebote Frühe Förderung

Bund, Kanton, Politische Gemeinden und Schulgemeinden unterstützen subsidiär die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für einige Angebote sind die Zuständigkeiten gesetzlich geregelt (vgl. Anhang IV), bei anderen sind sie historisch gewachsen. Einige Angebote werden substantiell von Kanton und/oder von Politischen Gemeinden und Schulgemeinden getragen, ein Grossteil der Angebote wird von Vereinen und Privaten – teilweise mit viel ehrenamtlichem Engagement – erbracht.

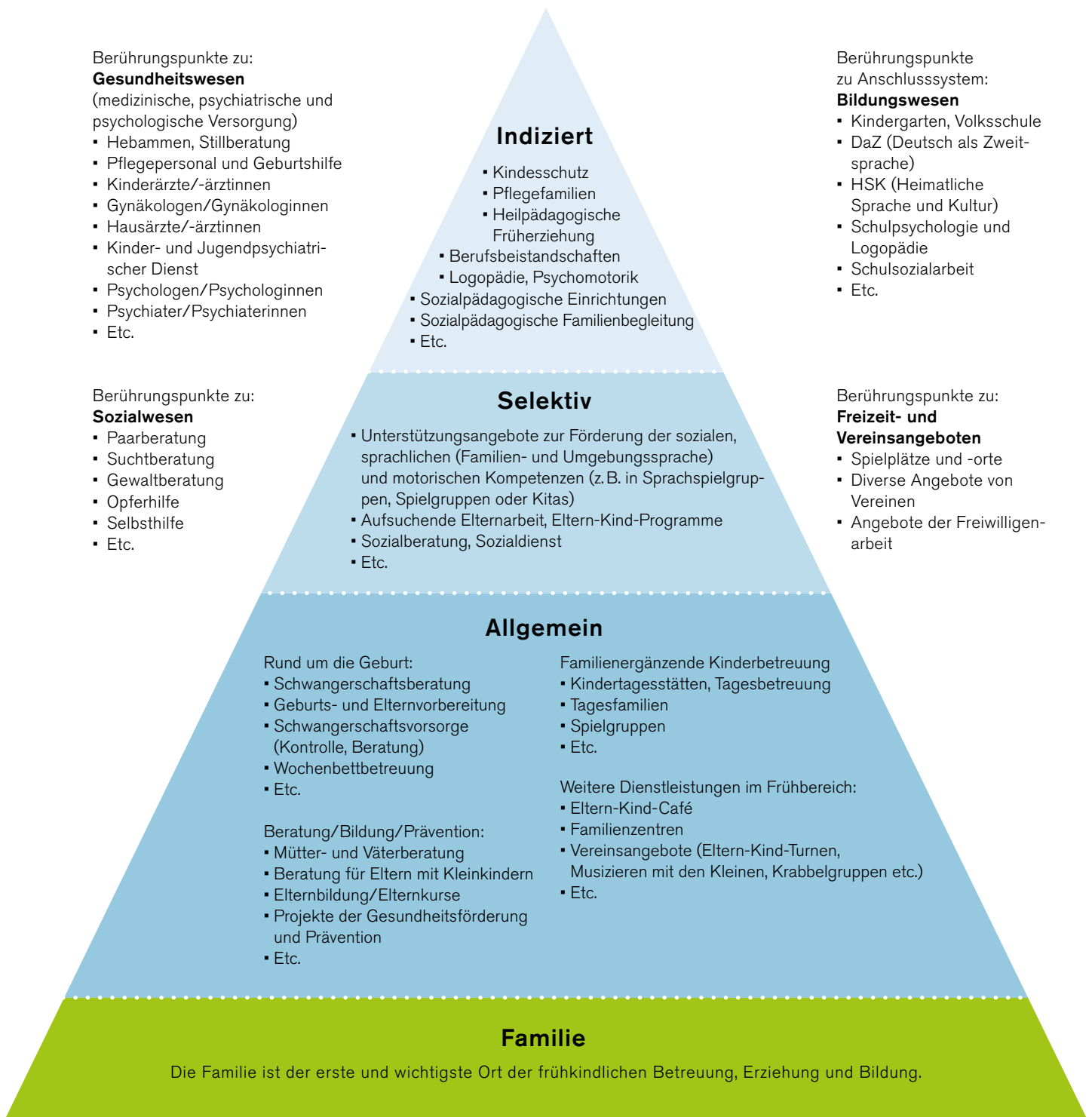


Abb. 1: Indizierte, selektive und allgemeine Angebote der Frühen Förderung

Eltern, Erziehungsberechtigte, erweiterte Familie → sind zuständig für die Erziehung und das Wohl ihrer Kinder	
Vereine, Private → bieten diverse Angebote an (z.B. Kindertagesstätten, Spielgruppen, Eltern-Kind-Turnen etc.)	
Wirtschaft, Arbeitgeber → schaffen familienfreundliche Rahmenbedingungen (flexible Arbeitszeitmodelle, Organisationskultur etc.)	
Öffentliche Hand → unterstützt diverse Angebote	
Politische Gemeinden	<p>Angebote in der Verantwortung der Politischen Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Familienergänzende Kinderbetreuung (Tagesfamilien, Kindertagesstätten) (in Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden) ▪ Mütter- und Väterberatung ▪ Beratung für Eltern mit Kleinkindern ▪ Paar-, Familien- und Jugendberatung ▪ Massnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention ▪ Mitfinanzierung von kommunalen Projekten/Programmen (z.B. Spielgruppen, Familienzentren, aufsuchende Elternarbeit) ▪ Sozialberatung/Sozialdienste ▪ Berufsbeistandschaften ▪ angeordnete Kinderschutzmassnahmen <p>Verantwortlich für die Gestaltung von rechtlichen Rahmenbedingungen: z.B. Raumplanung (Nutzungsplan)</p>
Schulgemeinden	<p>In der Verantwortung der Schulgemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Logopädie und Psychomotorik ▪ Information der Eltern zur vorschulischen Sprachförderung ▪ Umsetzung selektives Obligatorium vorschulische Sprachförderung ▪ Mitfinanzierung von Projekten/Angeboten nach Absprache mit Anbietern oder in Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden
Kirchgemeinden	Bieten diverse Angebote an
Kanton	<p>Angebote in der Verantwortung des Kantons:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsplattformen (Sozialnetz Thurgau, elternwissen-tg.ch) ▪ Schwangerschaftsberatung und -begleitung ▪ Aufgaben im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention ▪ Mitfinanzierung von kantonalen und kommunalen Projekten/Programmen ▪ Heilpädagogische Früherziehung ▪ Diverse Abklärungen (Logopädie, Kinderschutz) <p>Verantwortlich für die Gestaltung von rechtlichen Rahmenbedingungen: z.B. Raumplanung (Richtplan), Besteuerung von Familien, Prämienverbilligung, Familienzulagen, Bevorschussung Kindereralimente</p>
Bund	<p>Angebote in der Verantwortung des Bundes: Initiierung und/oder Mitfinanzierung von Projekten und Programmen</p> <p>Verantwortlich für die Gestaltung von rechtlichen Rahmenbedingungen: z.B. Regelung des Erwerbssersatzes bei Mutterschaft, Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, Pflegekinderverordnung, Kindes- und Erwachsenenschutz</p>

Abb. 2: Zuständigkeiten in der Frühen Förderung, aktualisiert März 2024

1.5 Erkenntnisse und Herausforderungen

Frühe Förderung ist auf kantonaler Ebene seit mehreren Jahren ein Schwerpunktthema und gewinnt auch auf kommunaler Ebene zunehmend an Bedeutung. Den Familien und Kindern im Vorschulalter stehen im Kanton Thurgau diverse Angebote im Bereich der Frühen Förderung zur Verfügung, die von unterschiedlichen Institutionen getragen werden (siehe Kap. 1.4 und Anhang I).

Bevölkerung und Erreichbarkeit

Ende 2018 lebten im Kanton Thurgau insgesamt 14'604 Kinder im Alter zwischen 0 und 4 Jahren. Das sind 5,3% der Thurgauer Bevölkerung. In den letzten zehn Jahren zeigte sich tendenziell ein Anstieg der Geburtenzahlen.⁵

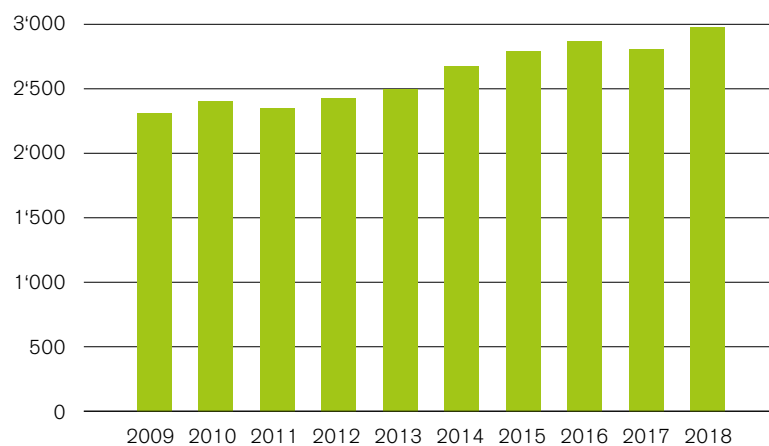


Abb. 3: Geburtenzahlen 2009 – 2018⁶ Datenquelle: Bundesamt für Statistik, BEVNAT

Ein Grossteil der Thurgauer Kinder im Vorschulalter wächst in Familien auf, die ihnen ein sicheres und anregendes Umfeld bieten können – mit oder ohne Unterstützung der regulären Angebote im Frühbereich. Ein Teil der Familien ist aus unterschiedlichen Gründen (tiefes Einkommen/Working Poor, alleinerziehend, geringe Deutschkenntnisse, Verhaltensauffälligkeit, Beeinträchtigung des Kindes etc.) besonders auf die regulären Angebote oder auf spezifische Unterstützungsangebote angewiesen. Eine der Herausforderungen ist jedoch, dass genau diese Familien schwierig erreichbar sind.

Im aktuellen Schweizerischen Bildungsbericht wird belegt, dass gute oder schlechte Startchancen beim Eintritt in das Bildungssystem nach wie vor auf die soziale Herkunft zurückzuführen sind und Kompetenzrückstände in der Schule kaum oder nur schwer aufgeholt werden können.⁷

⁵ Dienststelle für Statistik, Kanton Thurgau: <https://statistik.tg.ch/themen-und-daten/bevoelkerung-und-haushalte/bevoelkerungsbewegung/geburten-todesfaelle.html/7151> (abgerufen am 10.07.2019).

⁶ Dienststelle für Statistik, Kanton Thurgau: <https://statistik.tg.ch/themen-und-daten/bevoelkerung-und-haushalte/bevoelkerungsbewegung/geburten-todesfaelle.html/7151> (abgerufen am 10.07.2019).

⁷ SKBF, 2018 (Bildungsbericht Schweiz 2018).

Für den Kanton Thurgau liegen keine flächendeckenden Kennzahlen zur Frühen Förderung, zur sozialen Selektivität⁸ oder zu den Herausforderungen im Kindergarten vor, und es ist anzunehmen, dass es erhebliche regionale Unterschiede gibt.

Für die eher städtischen Gebiete können anhand der Zahlen der Stadt Frauenfeld⁹ folgende Aussagen getroffen werden: Die Deutschkenntnisse von gut einem Drittel der Kinder sind nicht ausreichend, um dem Unterricht problemlos zu folgen. Auffällig ist, dass davon viele Kinder betroffen sind, die einen Schweizer Pass haben und deren Eltern die Lokalsprache einwandfrei beherrschen. Rund fünf Prozent aller Kinder zeigen beim Eintritt in den Kindergarten Verhaltensauffälligkeiten, die entweder zu einer Rückstellung oder zu verschiedenen (parallelen) Fördermassnahmen führen.

Rechtliche Grundlagen

Für einen Teil der Angebote im Frühbereich bestehen rechtliche Grundlagen (siehe Anhang IV) und die Zuständigkeiten sind geregelt. Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist allerdings wenig verbindlich und für gewisse Angebote fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Dies führt einerseits zu grossen Unterschieden in der Angebotsbreite in einer Gemeinde oder in einer Region. Die Rollen und Kooperationen der Politischen Gemeinden und Schulgemeinden variieren stark. Andererseits wirkt es sich auch auf die Tarife, Lohnsysteme und die Qualität aus. Um die Chancengerechtigkeit im Kanton Thurgau zu erhöhen, braucht es kohärente und qualitativ gute Angebote für alle Kinder und Eltern.

Vorschulische Sprachförderung und Umgang mit Mehrsprachigkeit

Aktuell bestehen verschiedene Formen von Spielgruppen, in denen Kinder im Erwerb der Lokalsprache gefördert werden (z.B. Sprachspielgruppen, Integrationsspielgruppen oder Regelspielgruppen mit Doppelleitungen). Die Organisationsstrukturen der einzelnen Angebote unterscheiden sich auch hier stark. Forschungsergebnisse¹⁰ belegen, dass Sprachförderung insbesondere dann erfolgreich ist, wenn Spielgruppen und Kitas gut durchmischt sind, da sich Peer-Effekte besonders positiv auf das Lernen der deutschen Sprache auswirken. In der Praxis zeigen sich auch positive Effekte in Sprachspielgruppen mit qualifiziertem Personal. Für einen erfolgreichen Spracherwerb sollte der Kontakt zur deutschen Sprache möglichst früh (ab 1,5 Jahren) ermöglicht werden. Der Besuch eines Angebots zur Sprachförderung sollte zwei bis drei Mal pro Woche erfolgen, das Personal über entsprechende Qualifikationen und hohe Sprachkompetenz verfügen sowie die Eltern und weitere Personen in den Förderprozess einbeziehen. Daher sollen für die vorschulische Sprachförderung vermehrt allgemeine Angebote (wie z.B. Kitas und Spielgruppen) gestärkt werden. Zudem besteht sowohl bei Eltern auch als bei Fachpersonen Klärungsbedarf im Umgang mit Mehrsprachigkeit sowie deren Chancen und Perspektiven.

Übergänge

Die bisherigen kantonalen Massnahmen in der Frühen Förderung führten dazu, dass die Angebote im Frühbereich stärker vernetzt sind und dadurch vermehrt Absprachen zwischen Akteuren stattfinden. In der Gestaltung der Übergänge zwischen den verschiedenen Angeboten für Kinder zwischen 0 und 4 Jahren und der Übergänge zu den Angeboten ab dem Kindergartenalter besteht weiterhin Handlungs-

⁸ Soziale Selektivität bedeutet, dass die Bildungswege von Kindern und der Erwerb von Abschlüssen mit hoher Wahrscheinlichkeit anhand der sozioökonomischen Ressourcen und dem Bildungsniveau der Eltern vorhergesagt werden können.

⁹ Vgl. Frühe Förderung: Strategie der Stadt und Primarschulgemeinde Frauenfeld, 2019.

¹⁰ Isler, D., Hefti, C., Kirchofer, K., Künzli, S. und Rohde, S., 2019. Grob, A., Keller, K. und Trösch, L.M., 2014.

bedarf. Ebenso in der Entwicklung einer gemeinsamen Haltung und eines gemeinsamen Verständnisses von Früher Förderung.

In der Schule sind die Herausforderungen – und damit die Anforderungen – an die Schuleingangsstufe spürbar gestiegen. Seitens der Lehrerschaft wird eine zunehmende Heterogenität hinsichtlich der Deutschkenntnisse und dem Sozialverhalten der Kinder beim Eintritt in das Schulsystem wahrgenommen, die eine zusätzliche Belastung für die Betreuungs- und Unterrichtstätigkeit darstellt. Ein Grund für diese zunehmende Heterogenität liegt in der Möglichkeit, den Kindertarteneintritt ohne Angabe von Gründen zu verschieben. Daher ist es notwendig, die vorschulische Betreuung nicht isoliert zu betrachten, sondern den Früh- und Schulbereich im Sinne eines einheitlichen Bildungs- und Betreuungsraums in den Blick zu nehmen.

Lebensräume

Schliesslich sollen bei der Gestaltung von Wohn- und Lebensräumen die Bedürfnisse der Kinder vermehrt berücksichtigt werden. Zunehmendes Verkehrsaufkommen und das Verschwinden von Freiräumen verringern die Möglichkeiten des freien Spiels. Damit nehmen «vorgeplante» Aktivitäten in einem kontrollierten Rahmen zu und das mit dem freien Spiel verbundene, eigenständige Entdecken wird eingeschränkt.¹¹

¹¹ Muri Koller, G., 2010.

2. Strategische Ausrichtung

In enger Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden und Schulgemeinden fördert der Kanton Thurgau ein vielfältiges Angebot der Frühen Förderung, das Familien und Kindern ab der Schwangerschaft bis zum Eintritt ins formale Bildungssystem (i. d. R. mit 4 Jahren) gute Bedingungen des Aufwachsens ermöglicht und den Kindern gerechtere Chancen beim Eintritt in den Kindergarten gewährt. Dieses gemeinsame Engagement stellt Angebote zur Verfügung, koordiniert sie, gewährleistet die Qualität und sichert deren Finanzierung.

Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht, dass zur Erreichung dieses Ziels sowohl das Kind und die Familie im Zentrum stehen als auch mehrere Unterstützungskreise notwendig und betroffen sind:

Abb. 4: Unterstützungskreise der Frühen Förderung



2.1 Voraussetzungen

Folgende Punkte sind Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit der äusseren Unterstützungskreise (Fachpersonen sowie Politik, Wirtschaft und Gesellschaft):

- Für die Etablierung einer wirksamen Frühen Förderung im Kanton braucht es in erster Linie ein klares *politisches Commitment* – auf kantonaler und kommunaler Ebene.
- Die *Zusammenarbeit* und gemeinsam getragene Verantwortung für die Frühe Förderung seitens Kanton, Politischer Gemeinden und Schulgemeinden heissen auch eine geregelte *Finanzierung und Steuerung* der Angebote.
- Finanzielle Mittel der öffentlichen Hand für die Angebote der Frühen Förderung sind unter anderem nötig, um die *Zugänglichkeit*¹² zu den Angeboten sicherzustellen.¹³
- Die *Vernetzung der Angebote* aus dem Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen ist notwendig, um gute und zeitnahe Übergänge zwischen den Angeboten zu gewährleisten.

¹² Zur Erhöhung der Zugänglichkeit spielen neben den Kosten auch die geografische Lage der Angebote und die Kommunikation eine wichtige Rolle.

¹³ Wenn die Angebote für Eltern bezahlbar sind und gleichzeitig eine hohe Qualität gewährleistet wird, werden die Hürden für sozial benachteiligte Familien gesenkt und die Erwerbsanreize für mittelständische Familien erhöht.

2.2 Strategie

Die Ziele des Konzepts Frühe Förderung Kanton Thurgau lauten:

<p>Handlungsfeld 1: Grundlagen, Information und Sensibilisierung</p>	<p>1. Die Anliegen und Zielsetzungen der Frühen Förderung sind bekannt und gesetzlich verankert und die Finanzierung ist geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Kanton Thurgau schafft zusätzliche gesetzliche Grundlagen für die Frühe Förderung. b) Die Finanzierung der Angebote im Frühbereich ist so ausgestaltet, dass sie für alle Familien zugänglich und bezahlbar sind, ohne dass bei der Qualität Abstriche gemacht werden müssen. c) Auf kommunaler Ebene sind Bestandesaufnahmen der Angebote im Frühbereich durchgeführt und Konzepte für die frühe Kindheit entwickelt. d) Die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden werden bei der Erarbeitung und Umsetzung der kommunalen Konzepte für die frühe Kindheit vom Kanton unterstützt. e) Werdende Eltern und Familien mit kleinen Kindern sind über geeignete Kanäle über die bestehenden Angebote informiert. f) Alle Akteure der Frühen Förderung setzen sich dafür ein, Bevölkerung und Politik dafür zu sensibilisieren, dass sich Investitionen in die Frühe Förderung lohnen.
<p>Handlungsfeld 2: Bedarfsgerechte Angebote der Frühen Förderung</p>	<p>2. Alle Familien mit kleinen Kindern haben Zugang zu einem vielfältigen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angebot der Frühen Förderung.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eltern werden bei ihrer herausfordernden Betreuungs- und Erziehungsaufgabe unterstützt und in ihren Ressourcen und Kompetenzen gestärkt. b) Das bestehende Angebot für Kinder zwischen 0 und 4 Jahren sowie deren Eltern wird bedarfs- und zielgruppengerecht gestaltet und weiterentwickelt. c) Die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger sind für kindgerechte Lebensräume sensibilisiert und achten auf die Bedürfnisse der Kinder bei der Gestaltung öffentlicher Lebensräume.
<p>Handlungsfeld 3: Vernetzung und Zusammenarbeit</p>	<p>3. Die Koordination der Angebote im Frühbereich ist kommunal, regional und kantonal ressortübergreifend sichergestellt und die relevanten Akteure sind miteinander vernetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auf kantonaler und kommunaler Ebene gibt es Fachstellen oder Ansprechpersonen für den Frühbereich und die Angebote sind ressortübergreifend koordiniert. b) Der Austausch zwischen privaten und öffentlichen Anbietern und Fachpersonen im Feld der Frühen Förderung (Bildungsbereich, Gesundheits- und Sozialwesen) ist kantonal, regional und kommunal etabliert. c) Die Zusammenarbeit führt zu guten Übergänge zwischen den Angeboten – von der Schwangerschaft bis zum Eintritt in den Kindergarten.
<p>Handlungsfeld 4: Qualität und Weiterbildung</p>	<p>4. Kompetentes Personal und gute Rahmenbedingungen gewährleisten eine hohe Qualität der Angebote im Frühbereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verordnungen, Richtlinien oder Leistungsvereinbarungen fördern eine angemessene Qualität. Darin sind sowohl die Anforderungen an die Qualifikation des Personals formuliert als auch die Unterstützung der Anbieter bei der Qualitätsentwicklung geregelt. b) Kommunale und kantonale Finanzierungsmodelle fördern gute Arbeitsbedingungen, eine angemessene Entlohnung und genügend zeitliche Ressourcen für Teamsitzungen, Supervision und Weiterbildung. c) Es gibt ausreichend berufsspezifische und berufsübergreifende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Personen, die im Frühbereich tätig sind. d) Es stehen geeignete Datengrundlagen zu Angebot und Nutzung der Frühen Förderung auf kommunaler und kantonaler Ebene zur Verfügung.

3 Handlungsfelder und Massnahmen

In den folgenden Tabellen werden die Massnahmen der Fachstelle KJF pro Handlungsfeld aufgeführt. Gleichzeitig werden mögliche Massnahmen im Sinne von Empfehlungen für die Politischen Gemeinden (PG), Schulgemeinden (SG) und Trägerschaften der Angebote (Anbieter) formuliert. Massnahmen, für die eine Mitfinanzierung durch die Fachstelle KJF möglich ist, sind mit einem Stern markiert.

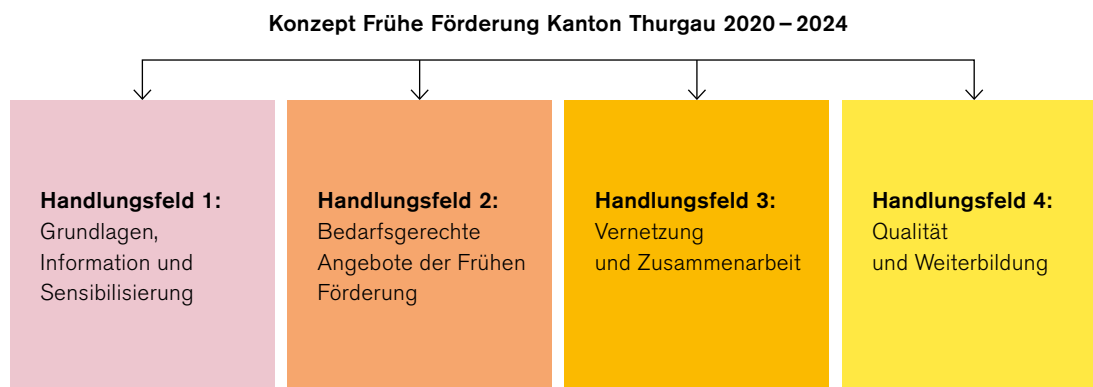


Abb. 5: Übersicht Handlungsfelder Konzept Frühe Förderung

3.1 Handlungsfeld 1: Grundlagen, Information und Sensibilisierung

Übergeordnetes Ziel 1: Die Anliegen und Zielsetzungen der Frühen Förderung sind bekannt und gesetzlich verankert und die Finanzierung ist geregelt.

Ziele	Mögliche Massnahmen	Zuständigkeit	Zusammenarbeit mit
<p>a) Der Kanton Thurgau schafft zusätzliche gesetzliche Grundlagen für die Frühe Förderung.</p> <p>b) Die Finanzierung der Angebote im Frühbereich ist gesichert und so ausgestaltet, dass sie für alle Familien zugänglich und bezahlbar sind, ohne dass bei der Qualität Abstriche gemacht werden müssen.</p>	MN 1.1a: Schaffung gesetzlicher Grundlagen für ein selektives Obligatorium für die vorschulische Sprachförderung.	RR, Grosser Rat	Rechtsdienst, VTGS, VTG, Bund, PHTG, Fachinstitutionen
	MN 1.1b: Prüfung rechtlicher Grundlagen, um weitere Unterstützungsmassnahmen (z.B. bei Verhaltensauffälligkeiten) zu ermöglichen.		
	MN 1.1c: Anpassung und Erweiterung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Klärung Zuständigkeiten und Mitfinanzierung Kanton im Bereich Frühe Förderung).		
<p>c) Auf kommunaler oder regionaler Ebene sind Bestandesaufnahmen der Angebote im Frühbereich durchgeführt und Konzepte für die frühe Kindheit entwickelt.</p> <p>d) Die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden werden bei der Erarbeitung und Umsetzung der kommunalen Konzepte für die frühe Kindheit vom Kanton unterstützt.</p>	MN 1.2a: Erarbeitung Handlungsempfehlungen für Politische Gemeinden und Schulgemeinden, inkl. Übersicht wichtigster Grundlagen und Instrumente sowie Musterkonzept.	KJF	Verschiedene nationale Organisationen, andere Kantone
	MN 1.2b: Bestandesaufnahme der Frühen Förderung auf kommunaler Ebene.	PG	SG, KJF
	MN 1.2c: Erarbeitung eines Konzepts der Frühen Förderung auf kommunaler oder regionaler Ebene. *	PG	SG, KJF
<p>e) Werdende Eltern und Familien mit kleinen Kindern sind über geeignete Kanäle über die bestehenden Angebote informiert.</p> <p>f) Alle Akteure der Frühen Förderung setzen sich dafür ein, Bevölkerung und Politik dafür zu sensibilisieren, dass sich Investitionen in die Frühe Förderung lohnen.</p>	MN 1.3a: Betrieb und Unterstützung ausgewählter Informationsangebote für Eltern (z.B. Familienplattform Ostschweiz, elternwissen-tg.ch).	KJF	Anbieter, PG, SG, FI, AfG, TAGEO, AV
	MN 1.3b: Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit (Medienarbeit, Webauftritt, Themenveranstaltungen etc.).	KJF, Anbieter, PG, SG	Informationsdienst
	MN 1.4a: Sensibilisierung von Fachpersonen für die altersgemässen sozialen, emotionalen, kognitiven, motorischen und sprachlichen Entwicklungsziele, die u.a. einen guten Übertritt in den Kindergarten ermöglichen.	KJF, FI, AfG, Pflegekinder- und Heimaufsicht	Anbieter, PG, SG, nationale Organisationen, AV
	MN 1.4b: Sensibilisierung von Eltern für die altersgemässen sozialen, emotionalen, kognitiven, motorischen und sprachlichen Entwicklungsziele, die u.a. einen guten Übertritt in den Kindergarten ermöglichen (z.B. Pro Juventute Elternbriefe, frühzeitiges Informationsschreiben an die Eltern vor Kindergarteneintritt).	PG, SG	KJF, AV
	MN 1.4c: Sensibilisierung der kantonalen Verwaltung für das Querschnittsthema Frühe Förderung.	KJF, alle Departemente	

* Möglichkeit der Mitfinanzierung durch die Fachstelle KJF nach Prüfung eines Gesuchs.

3.2 Handlungsfeld 2: Bedarfsgerechte Angebote der Frühen Förderung

Übergeordnetes Ziel 2: Alle Familien mit kleinen Kindern haben in ihrer Gemeinde oder Region Zugang zu einem vielfältigen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angebot der Frühen Förderung.

Ziele	Mögliche Massnahmen	Zuständigkeit	Zusammenarbeit mit
a) Eltern werden bei ihrer herausfordernden Betreuungs- und Erziehungsaufgabe unterstützt und in ihren Ressourcen und Kompetenzen gestärkt. b) Das bestehende Angebot für Kinder zwischen 0 und 4 sowie Eltern wird bedarfs- und zielgruppengerecht gestaltet und weiterentwickelt.	MN 2.1a: Stärkung der zielgruppenspezifischen Elternbildung im Vorschulbereich (z.B. «Buchstart», «Schenk mir eine Geschichte») sowie Koordination und Übersicht der Informationsmaterialien (z.B. parentu App, Broschüre «Unser Kind»). *	KJF, TAGEO	PTG, Kantonsbibliothek Thurgau
	MN 2.1b: Der Kanton finanziert subsidiär kantonale und kommunale Projekte und Angebote befristet mit (z.B. Familienzentren, Eltern-Kind-Gruppen, aufsuchende Elternarbeit, Spielgruppen, Kitas). *	KJF	FI, Anbieter, PG, SG
	MN 2.1c: Initiierung und Aufbau Programm Geburtsvorbereitungskurse für Fremdsprachige (z.B. mama-mundo). *	KJF, AfG	Hebammen, Kliniken, FI
	MN 2.2: Möglichkeiten zur Früherkennung von Unterstützungsbedarf bzw. zur Förderung der Erreichbarkeit der Eltern prüfen (Indikationsstellung und Case Management überprüfen und ggf. ausbauen). *	KJF	Anbieter (Gynäkologinnen und Gynäkologen, Pädäterinnen und Pädiater, Hebammen, MVB), GSIK
c) Die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger sind für kindgerechte Lebensräume sensibilisiert und achten auf die Bedürfnisse der Kinder bei der Gestaltung öffentlicher Lebensräume.	MN 2.3a: Kindgerechte Lebensräume werden bei der Raumplanung auf kantonaler und kommunaler Ebene berücksichtigt.	DBU, PG	
	MN 2.3b: Überprüfung der Quartiere auf kinderfreundliche Rahmenbedingungen und allfällige Quartieroptimierung.	PG	

* Möglichkeit der Mitfinanzierung durch die Fachstelle KJF nach Prüfung eines Gesuchs.

3.3 Handlungsfeld 3: Vernetzung und Zusammenarbeit

Übergeordnetes Ziel 3: Die Koordination der Angebote im Frühbereich ist kommunal, regional und kantonale ressortübergreifend sichergestellt und die relevanten Akteure sind miteinander vernetzt.

Ziele	Mögliche Massnahmen	Zuständigkeit	Zusammenarbeit mit
a) Auf kantonaler und kommunaler Ebene gibt es Fachstellen oder Ansprechpersonen für den Frühbereich und die Angebote sind ressortübergreifend koordiniert. b) Der Austausch zwischen privaten und öffentlichen Anbietern und Fachpersonen im Feld der Frühen Förderung (Bildungsbereich, Gesundheits- und Sozialwesen) ist kantonale, regional und kommunal etabliert. c) Die Zusammenarbeit führt zu guten Übergängen zwischen den Angeboten – von der Schwangerschaft bis zum Eintritt in den Kindergarten.	MN 3.1a: Weiterführen der Kantonalen Fachgruppe Frühe Förderung (KFFF) und der kantonalen Vernetzung (Konferenz Frühe Förderung).	KJF	Anbieter, PG, SG, VTG, VTGS
	MN 3.1b: Benennung Ansprechpersonen Frühe Förderung in den Politischen Gemeinden und Schulgemeinden.	PG, SG, KJF	Peregrina
	MN 3.1c: Förderung Zusammenarbeit Angebotsebene (kommunal und regional).	Anbieter, PG, SG	KJF
	MN 3.2: Weiterentwicklung Netzwerk «Guter Start ins Kinderleben».	KJF, AfG	PTG

3.4 Handlungsfeld 4: Qualität und Weiterbildung

Übergeordnetes Ziel 4: Kompetentes Personal und gute Rahmenbedingungen gewährleisten eine hohe Qualität der Angebote im Frühbereich.

Ziele	Mögliche Massnahmen	Zuständigkeit	Zusammenarbeit mit
a) Verordnungen, Richtlinien oder Leistungsvereinbarungen fördern eine angemessene Qualität. Darin sind sowohl die Anforderungen an die Qualifikation des Personals formuliert als auch die Unterstützung der Anbieter bei der Qualitätsentwicklung geregelt.	MN 4.1a: Förderung von qualitätssichernden Massnahmen und Evaluation der lokalen und kantonalen Angebote.	KJF, Anbieter	PHTG
	MN 4.1b: Beratung zur Qualitätsentwicklung der Angebote der Frühen Förderung. *	KJF, DJS	Anbieter, PG, SG, KIBE-TG
b) Kommunale und kantonale Finanzierungsmodelle fördern gute Arbeitsbedingungen, eine angemessene Entlohnung und genügend zeitliche Ressourcen für Teamsitzungen, Supervision und Weiterbildung.	MN 4.2a: Weiterentwicklung der Spielgruppen (Ausbau Qualitätsstandards, Prüfung von Unterstützungsmaßnahmen). *	KJF, DJS, FKS TG	PG, SG
	MN 4.2b: Prüfung einer Meldepflicht für Spielgruppen. *	KJF, DJS, FKS TG	PG, SG
c) Es gibt ausreichende berufsspezifische und berufsübergreifende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Personen, die im Frühbereich tätig sind.	MN 4.3: Finanzierung von Weiterbildungen für Fachpersonen und Ehrenamtliche im Bereich der Frühen Förderung auf kantonaler und kommunaler Ebene (alltagsintegrierte Sprachförderung in Spielgruppen und Kitas, transkulturelle Kompetenzen u. a.). *	KJF, DJS, PG	Anbieter, SG, PHTG (BiKi), SSLV/FKS TG, KIBE-TG, BfGS
d) Es stehen geeignete Datengrundlagen zu Angebot und Nutzung der Frühen Förderung auf kommunaler und kantonaler Ebene zur Verfügung.	MN 4.4: Aufbereitung von geeigneten Datengrundlagen (Überprüfung Umfang und Periodizität).	KJF	Bund, Dienststelle für Statistik, Bildungsstatistik, Anbieter, PG, SG

* Möglichkeit der Mitfinanzierung durch die Fachstelle KJF nach Prüfung eines Gesuchs.

3.5 Kosten und Finanzierung

Für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Angebote und deren Qualität in der Frühen Förderung sind verschiedene Zuständigkeiten definiert (s. auch Abb. 2 und Anhang IV). Mit der zusätzlichen Anschub- und Mitfinanzierung im Rahmen dieses Konzepts stärkt der Kanton Akteure, Politische Gemeinden und Schulgemeinden darin, bestehende Angebote auszubauen oder neue Angebote zu prüfen.

Mit den vorhandenen Ressourcen der Fachstelle KJF können Projekte der Fachstelle KJF sowie Projekte Dritter mitfinanziert werden. Die Grundlagen für eine Projektunterstützung sind die Kriterien der Fachstelle KJF gemäss dem «Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2018–2022».

Weitere Informationen: www.kjf.tg.ch → Gesuche Projektunterstützung

Das «Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2018–2022» (Themenfeld 4: Frühe Förderung) bildet den Rahmen für die Umsetzung des vorliegenden Konzepts. Dies gilt sowohl für die personellen Ressourcen (aktuell ca. 60 Stellenprozente) als auch die finanziellen Mittel, die zur Verfügung stehen.

Für die Umsetzung der Massnahmen der vier Handlungsfelder (Kapitel 3) werden für die Jahre 2020 bis 2024 folgende Projekt- und Sachkosten geschätzt:

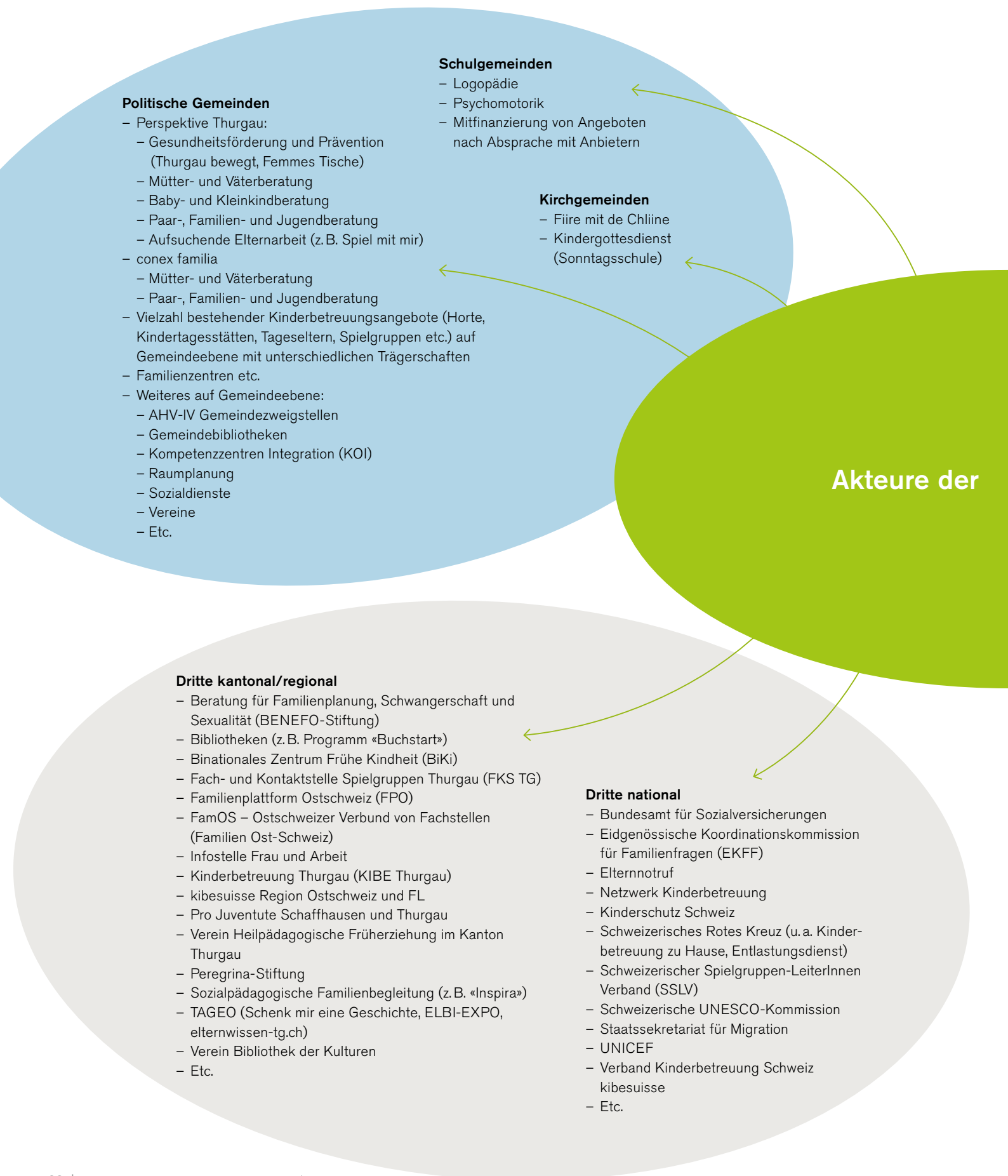
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Handlungsfeld 1	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000
Handlungsfeld 2	130'000	130'000	130'000	130'000	130'000
Handlungsfeld 3	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
Handlungsfeld 4	50'000	50'000	50'000	50'000	60'000
Total	240'000	240'000	240'000	240'000	250'000
Zusammensetzung der finanziellen Mittel					
Budget Fachstelle KJF	120'000	120'000	120'000	120'000	130'000
Kantonales Integrationsprogramm II (KIP II) 2018–2023 (Massnahme 13) bzw. KIP III 2024–2027	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000

Hinweise zur Tabelle:

- Die Bearbeitung und Umsetzung der MN 1.1a, MN 1.1b und MN 1.1c sind nicht in der Kostenschätzung enthalten.
- Die bestehenden personellen Ressourcen der Fachstelle KJF werden in der Tabelle kostenmässig nicht ausgewiesen.
- Es ist vorgesehen, mögliche Finanzhilfen des Bundes (z. B. gestützt auf das KJFG) ab 2021 zu prüfen, was allenfalls Auswirkungen auf die personellen Ressourcen der Fachstelle KJF haben kann.

- Die Erhöhung des Beitrags der Fachstelle KJF ab 2024 erfolgt durch eine Verschiebung der Gelder innerhalb des Gesamtbudgets der Fachstelle KJF.
- Für die Unterstützung aus dem KIP II und KIP III sieht das kantonale Migrationsamt einen konstanten Betrag von Fr. 120'000 pro Jahr vor. Diese Beiträge stehen unter dem Vorbehalt, dass Bund und Kanton die Beiträge für die spezifische Integrationsförderung nicht kürzen.

I Übersicht Akteure Frühe Förderung



Frühen Förderung

Departement für Erziehung und Kultur

- Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF)
- Amt für Volksschule (SPL, Schulentwicklung etc.)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (u. a. Ausbildung FaBe) (BfGS)
- Sportamt
- Kantonsbibliothek
- Pädagogische Hochschule Thurgau (u. a. Masterstudiengang «Frühe Kindheit», Kompetenznetzwerk Frühe Kindheit)

Departement für Finanzen und Soziales

- Amt für Gesundheit, insbesondere Ressort Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht sowie Ressort Alter (AfG)
- Personalamt (Förderung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen der Verwaltungsangestellten und Sicherstellung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau)
- Sozialamt

Departement für Justiz und Sicherheit

- Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht (Beratung, Bewilligung und Aufsicht ausserfamiliärer Kinderbetreuung)
- Generalsekretariat DJS (Fragen rund um Adoptionsplatzierungen)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Kantonspolizei, Fachstelle Häusliche Gewalt (FHG)
- Migrationsamt, Fachstelle Integration (FI)

Departement für Bau und Umwelt

- Amt für Raumentwicklung, Amt für Umwelt, Tiefbauamt (Gestaltung unseres Lebensraumes, Verkehrskonzepte, nachhaltige Umweltnutzung)

Weitere kantonale Stellen

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (DIV)
- Dienststelle für Statistik
- Interdisziplinäre Fachstelle Kindsmisshandlungen

Medizinische, psychiatrische und psychologische Versorgung

Insbesondere:

- Hebammen und Stillberatung
- Ärzte für Gynäkologie, Pädiatrie, Allgemeinmedizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Kinderschutzgruppe Münsterlingen
- Klinik für Kinder und Jugendliche

II Rückblick Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015–2019

Im Vorgängerkonzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015–2019 waren insgesamt 29 Massnahmen aufgeführt; 17 wurden bereits zuvor von verschiedenen Akteuren umgesetzt und 12 waren neu. Nachfolgend sind die Ergebnisse und Beurteilung der in der Laufzeit 2015 bis 2019 neu umgesetzten Massnahmen (plus eine bisherige) aufgeführt.

Handlungsfeld 1: Sensibilisierung und Information

Die Umsetzung der Massnahmen aus diesem Themenfeld wurden in einer Umfrage Ende 2018 bei der Resonanzgruppe als mehrheitlich umgesetzt wahrgenommen. Dies entspricht auch der Einschätzung der Fachstelle KJF.

Bekanntmachung «Konzept Frühe Förderung»

Es fanden verschiedene medienwirksame Anlässe statt, was eine kommunale, kantonale und nationale Bekanntheit des Konzepts zur Folge hatte. Im Durchschnitt waren dies rund 10 Anlässe pro Jahr.

Themenveranstaltung für Öffentlichkeit (1x jährlich)

Eine Themenveranstaltung wurde durch die TAGEO im Jahre ihres 60-Jahr-Jubiläums durchgeführt. Weitere Themenveranstaltungen wurden nicht umgesetzt. Für die Weiterentwicklung der Frühen Förderung ist ein Einbezug und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit weiterhin zentral.

Sensibilisierung für kindgerechte Lebensräume im öffentlichen Raum

Die Sensibilisierung fand insbesondere im Rahmen der UNICEF-Initiative «Kinderfreundliche Gemeinden» statt. Zudem fand ein Treffen der Fachstelle KJF und des DBU statt. Diese Massnahme bildet weiterhin eine wichtige Grundlage für das Aufwachsen von kleinen Kindern.

Unterstützung bei der Erarbeitung eines Konzepts Frühe Förderung auf Gemeinde- oder regionaler Ebene

Damit die Angebote der Frühen Förderung in die Regelstruktur überführt werden können, ist die kommunale Verankerung notwendig. Während der Laufzeit des Konzepts Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015–2019 erarbeiteten sieben Politische Gemeinden (teilweise in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde) eine kommunale Strategie oder ein Konzept oder erhielten dafür finanzielle Unterstützung. Weitere Politische Gemeinden und Schulgemeinden wurden für die Planung von der Fachstelle KJF beraten. Für eine erfolgreiche Umsetzung der kommunalen Massnahmen hat es sich als besonders zielführend erwiesen, wenn die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde gemeinsam die Strategie oder das Konzept erarbeiten, wie sich z. B. in der Stadt Frauenfeld zeigte.

Sensibilisierung für vorschulischen Spracherwerb fremdsprachiger Kinder

Mit der Anpassung der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG) per 1. August 2019 wurde diese Massnahme in § 28 Abs. 1^{bis} verankert. Sie wird von vielen Schulgemeinden bereits umgesetzt.

Handlungsfeld 2: Bedarfsgerechte Angebote der Frühen Förderung

Die Umsetzung der Massnahmen in diesem zentralen Handlungsfeld wurde von der Resonanzgruppe zu einem grossen Teil wahrgenommen. In diesem Bereich war die Fachstelle KJF stark aktiv; hier wurden die Mehrheit der personellen und finanziellen Ressourcen eingesetzt.

Mitfinanzierung selektiver Angebote (bisherige Massnahme)

Insgesamt wurden von 2015 bis 2019 24 Projekte mit unterschiedlichen Laufzeiten finanziell unterstützt (siehe auch Übersichtsliste KJF im jährlichen Geschäftsbericht Thurgau, Teil DEK 4010-4020 Generalsekretariat). Von den Angeboten zur vorschulischen Sprachförderung, die Anschubfinanzierung erhielten, konnte die Hälfte in die Regelstruktur überführt werden (6 Projekte). Es hat sich gezeigt, dass die bisherige Einschränkung auf die Anschubfinanzierung für selektive Angebote nicht den aktuellsten fachlichen Erkenntnissen¹⁴ bzgl. Förderung, Unterstützung und Integration entspricht. Deshalb sollen mit dem Folgekonzept gezielt auch allgemeine, integrationsfördernde Angebote unterstützt werden (z.B. Familienzentren oder Eltern-Kind-Treffs). Zudem sollen Angebote, die eine vorschulische Sprachförderung zum Ziel haben, nicht nur in Sprachspielgruppen, sondern auch in sprachlich und sozial gemischten Gruppen stattfinden (z.B. in Spielgruppen und Kitas).

Übersicht und Koordination Informationsmaterial zur Stärkung der Elternkompetenzen

Die Fachstelle KJF hat eine Übersicht erstellt, die Fachpersonen zur Verfügung steht.

Handlungsfeld 3: Vernetzung und Zusammenarbeit

Die Vernetzung und Zusammenarbeit der Fachpersonen und Akteure konnten durch verschiedene Massnahmen gestärkt werden. Dies schätzte auch die Resonanzgruppe so ein.

Fachgruppe Frühe Förderung

Eine kantonale Fachgruppe Frühe Förderung besteht seit 2018 und trifft sich zweimal jährlich. Die Vernetzung der Fachpersonen führte zur Nutzung von Synergien und soll weitergeführt werden.

Ausbau Netzwerk Kinder- und Jugendförderung

Die Akteure der Frühen Förderung sind auf Ebene Fachpersonen im Netzwerk GSIK vernetzt. Vertretungen aus Politischen Gemeinden und Schulgemeinden sind über das bestehende Netzwerk Kinder- und Jugendförderung vernetzt. Der Ausbau der Vernetzung ist weiter zu prüfen, orientiert sich am Bedarf und erfolgt unter Berücksichtigung bereits bestehender Netzwerke.

Handlungsfeld 4: Qualität und Weiterbildung

Im Bereich der Qualität und Weiterbildung stellte die Fachstelle KJF verschiedene Angebote zur Verfügung und war mit den verschiedensten Akteuren nach Bedarf im Kontakt. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten der Fachstelle ist gemäss der Resonanzgruppe jedoch gering. Es stellt sich die Frage, wie die Angebote der Fachstelle stärker sichtbar gemacht werden können.

Weiterbildungsmodule für Spielgruppenleiter/-innen

Die Weiterbildung wurde im Rahmen eines Projekts der PHTG «Frühe Sprachbildung entwickeln in Spielgruppen im Kanton Thurgau FSE-TG» geleistet.

¹⁴ Grob, A., Keller, K., Trösch, L.M., 2014.

Ausbau der Weiterbildung transkulturelle Kompetenz im Frühbereich

Es fanden jährlich zwei Grundkurse sowie 1 – 2 Vertiefungskurse statt, die gut besucht waren.

Themenveranstaltung für Fachleute

Die Veranstaltungen fanden im Rahmen des GSIK statt.

Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeitende

Dieser Bereich konnte nur teilweise umgesetzt werden, da ehrenamtliche Mitarbeitende unterschiedlich organisiert und vernetzt sind. Grundsätzlich sind alle Angebote (Netzwerke und Weiterbildungen) den im Kanton Thurgau wohnhaften bzw. tätigen Personen zugänglich.

Verwendete Mittel	2015	2016	2017	2018	2019
Handlungsfeld 1	37'199.00	2'860.00	1'500.00	13'500.00	54'328.00
Handlungsfeld 2	64'400.00	138'078.00	132'918.00	144'884.00	135'803.00
Handlungsfeld 3	9'915.00	14'260.00	18'000.00	8'712.00	12'660.00
Handlungsfeld 4	7'440.00	36'993.00	41'345.00	27'849.00	28'840.00
Total	118'954.00	192'191.00	193'763.00	194'945.00	231'631.00

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgte mit finanziellen Mitteln der Fachstelle KJF sowie des Kantonalen Integrationsprogramms I (KIP I 2014 – 2017) und II (KIP II 2018 – 2023).

¹⁴ Budget, Stand 8.11.2019

III Vergleich mit dem Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015 – 2019

Die Tabelle zeigt zum einen den Umsetzungsstand des Konzepts 2015 – 2019 und zum anderen einen groben Vergleich mit dem Folgedokument «Konzept Frühe Förderung 2020 – 2024».

Handlungsfeld 1: Sensibilisierung und Information

Konzept 2015 – 2019	Konzept 2020 – 2024
<ul style="list-style-type: none"> – MN Öffentlichkeitsarbeit → realisiert, Weiterführung siehe MN1.3b – MN Familienplattform Ostschweiz → realisiert, Weiterführung siehe MN 1.3a – MN Sozialnetz Thurgau → realisiert, Weiterführung im Gesamtkonzept KJF – MN Projektnetz Thurgau → realisiert, Abschluss – MN Bekanntmachung «Konzept Frühe Förderung» → realisiert, Weiterführung siehe MN1.3b – MN Themenveranstaltung für Öffentlichkeit (1x jährlich) → nicht realisiert, Weiterführung in MN 1.3a – MN Sensibilisierung für kindgerechte Lebensräume im öffentlichen Raum → realisiert, Weiterführung siehe MN 1.4c, MN 2.3a und MN 2.3b – MN Unterstützung bei der Erarbeitung eines Konzepts Frühe Förderung auf Gemeinde- oder regionaler Ebene → realisiert, Weiterführung siehe MN 1.2a, MN 1.2b und MN 1.2c – MN Sensibilisierung für vorschulischen Spracherwerb fremdsprachiger Kinder → realisiert, Weiterführung MN 1.4a und MN 1.4b 	<ul style="list-style-type: none"> – MN 1.1a: Schaffung gesetzlicher Grundlagen für ein selektives Obligatorium für die vorschulische Sprachförderung. – MN 1.1b: Prüfung rechtlicher Grundlagen, um weitere Unterstützungsmassnahmen (z.B. bei Verhaltensauffälligkeiten) zu ermöglichen. – MN 1.1c: Anpassung und Erweiterung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Klärung Zuständigkeiten und Mitfinanzierung Kanton im Bereich Frühe Förderung). – MN 1.2a: Erarbeitung Handlungsempfehlungen für Politische Gemeinden und Schulgemeinden, inkl. Übersicht wichtigster Grundlagen und Instrumente sowie Musterkonzept. – MN 1.2b: Bestandesaufnahme der Frühen Förderung auf kommunaler Ebene. – MN 1.2c: Erarbeitung eines Konzepts der Frühen Förderung auf kommunaler oder regionaler Ebene. – MN 1.3a: Betrieb und Unterstützung ausgewählter Informationsangebote für Eltern (z.B. Familienplattform Ostschweiz, elternwissen-tg.ch). – MN 1.3b: Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit (Medienarbeit, Webauftritt, Themenveranstaltungen etc.). – MN 1.4a: Sensibilisierung von Fachpersonen für die altersgemässen sozialen, emotionalen, kognitiven, motorischen und sprachlichen Entwicklungsziele, die u.a. einen guten Übertritt in den Kindergarten ermöglichen. – MN 1.4b: Sensibilisierung von Eltern für die altersgemässen sozialen, emotionalen, kognitiven, motorischen und sprachlichen Entwicklungsziele, die u.a. einen guten Übertritt in den Kindergarten ermöglichen (z.B. Pro Juventute Elternbriefe, frühzeitiges Informationsschreiben an die Eltern vor Kindergarteneintritt). – MN 1.4c: Sensibilisierung der kantonalen Verwaltung für das Querschnittsthema Frühe Förderung.

Handlungsfeld 2: Bedarfsgerechte Angebote der Frühen Förderung

Konzept 2015 – 2019	Konzept 2020 – 2024
<ul style="list-style-type: none"> – MN Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung → realisiert, Weiterführung siehe MN 1.1 c – MN Mütter- und Väterberatung; Beratung für Eltern mit Babys und Kleinkindern → realisiert, Weiterführung gesichert – MN Stärkung der Elternbildung → realisiert, Weiterführung siehe MN 2.1 a und im Gesamtkonzept KJF – MN Mitfinanzierung selektiver Angebote → realisiert, Weiterführung siehe MN 2.1 a, MN 2.1 b und MN 2.1 c – MN Übersicht und Koordination Informationsmaterial zur Stärkung der Elternkompetenzen → teilweise realisiert, Weiterführung siehe MN 2.1 a 	<ul style="list-style-type: none"> – MN 2.1 a: Stärkung der zielgruppenspezifischen Elternbildung im Vorschulbereich (z. B. «Buchstart», «Schenk mir eine Geschichte») sowie Koordination und Übersicht der Informationsmaterialien (z. B. parentu App, Broschüre «Unser Kind»). – MN 2.1 b: Der Kanton finanziert subsidiär kantonale und kommunale Projekte und Angebote befristet mit (z. B. Familienzentren, Eltern-Kind-Gruppen, aufsuchende Elternarbeit, Spielgruppen, Kitas). – MN 2.1 c: Initiierung und Aufbau Programm Geburtsvorbereitungskurse für Fremdsprachige (z. B. mamamundo). – MN 2.2: Möglichkeiten zur Früherkennung von Unterstützungsbedarf bzw. zur Förderung der Erreichbarkeit der Eltern prüfen (Indikationsstellung und Case Management überprüfen und ggf. ausbauen). – MN 2.3 a: Kindgerechte Lebensräume werden bei der Raumplanung auf kantonaler und kommunaler Ebene berücksichtigt. – MN 2.3 b: Überprüfung der Quartiere auf kinderfreundliche Rahmenbedingungen und allfällige Quartieroptimierung.

Handlungsfeld 3: Vernetzung und Zusammenarbeit

Konzept 2015 – 2019	Konzept 2020 – 2024
<ul style="list-style-type: none"> – MN Netzwerk Guter Start ins Kinderleben → realisiert, Weiterführung siehe MN 3.2 – MN Kompetenznetzwerk «Frühe Kindheit» → realisiert, Weiterführung gesichert – MN Interkantonale Vernetzung und Vertretung in Gremien → realisiert, Weiterführung im Gesamtkonzept KJF – MN Fachgruppe Frühe Förderung → realisiert, Weiterführung siehe MN 3.1 a – MN Ausbau Netzwerk Kinder- und Jugendförderung → nicht realisiert, Weiterführung siehe MN 3.1 a 	<ul style="list-style-type: none"> – MN 3.1 a: Weiterführen der Kantonalen Fachgruppe Frühe Förderung (KFFF) und der kantonalen Vernetzung (Konferenz Frühe Förderung). – MN 3.1 b: Benennung Ansprechpersonen Frühe Förderung in den Politischen Gemeinden und Schulgemeinden. – MN 3.1 c: Förderung Zusammenarbeit Angebots-ebene (kommunal und regional). – MN 3.2: Weiterentwicklung Netzwerk «Guter Start ins Kinderleben».

Handlungsfeld 4: Qualität und Weiterbildung

Konzept 2015 – 2019	Konzept 2020 – 2024
<ul style="list-style-type: none"> – MN Bewilligung, Aufsicht und Qualitätssicherung der familienergänzenden Kinderbetreuung → realisiert, Weiterführung gesichert – MN Aus- und Weiterbildung für Betreuungspersonen → realisiert, Weiterführung siehe MN 4.3 – MN Masterstudiengang «Frühe Kindheit» → realisiert, Weiterführung gesichert – MN Controlling → realisiert, Weiterführung im Gesamtkonzept KJF – MN Kommunikation und Einhaltung der Kriterien der Mitfinanzierung → realisiert, Weiterführung im Gesamtkonzept KJF – MN Beratung Qualitätsentwicklung → realisiert, Weiterführung siehe MN 4.1b – MN Weiterbildungsmodule für Spielgruppenleiter/-innen → realisiert, Weiterführung siehe MN 4.2a und MN 4.3 – MN Ausbau der Weiterbildung transkulturelle Kompetenz im Frühbereich → realisiert, Weiterführung siehe MN 4.3 – MN Themenveranstaltung für Fachleute → realisiert, Weiterführung siehe MN 3.2 – MN Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeitende → teilweise realisiert, Weiterführung siehe MN 4.3 	<ul style="list-style-type: none"> – MN 4.1a: Förderung von Evaluation und qualitätssichernden Massnahmen der lokalen und kantonalen Angebote. – MN 4.1b: Beratung zur Qualitätsentwicklung der Angebote der Frühen Förderung. – MN 4.2a: Weiterentwicklung der Spielgruppen (Ausbau Qualitätsstandards, Prüfung von Unterstützungsmaßnahmen). – MN 4.2b: Prüfung einer Meldepflicht für Spielgruppen. – MN 4.3: Finanzierung von Weiterbildungen für Fachpersonen und Ehrenamtliche im Bereich der Frühen Förderung auf kantonaler und kommunaler Ebene (alltagsintegrierte Sprachförderung in Spielgruppen und Kitas, transkulturelle Kompetenzen u. a.). – MN 4.4: Aufbereitung von geeigneten Datengrundlagen (Überprüfung Umfang und Periodizität).

IV Übersicht rechtliche Grundlagen

Die folgende Abbildung zeigt einen Überblick über die bestehenden gesetzlichen Grundlagen nach Angebotsbereich:

Angebotsbereiche	Gesetzliche Grundlagen	Bemerkung
Indizierte Angebote	Ja	Zuständigkeiten sind geklärt und es besteht ein einheitliches Dienstleistungsangebot.
Selektive Angebote	Teilweise	Teilweise gibt es gesetzliche Grundlagen (z.B. für integrationsfördernde Angebote, Sozialhilfe). Die selektiven Angebote beruhen jedoch meistens auf konzeptionellen Grundlagen und werden aufgrund einer wahrgenommenen Problemlage vor Ort oder über Bundesprogramme initiiert. Bei diesen Angeboten besteht kein einheitliches Dienstleistungsangebot und die Zuständigkeiten sind nicht immer klar.
Allgemeine Angebote	Teilweise	Die Mütter- und Väterberatung, die Paar-, Familien- und Jugendberatung sowie Gesundheitsförderung und Prävention haben sich als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden etabliert und sind im Kanton Thurgau gesetzlich geregelt. Entsprechend besteht für diese Bereiche ein einheitliches Dienstleistungsangebot in allen Gemeinden. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist ebenfalls gesetzlich geregelt und liegt im Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinden und Schulgemeinden. Sie sind für ein bedarfsgerechtes Angebot zuständig. Die weiteren allgemeinen Angebote werden nachfrageorientiert und in der Regel von Vereinen erbracht.

Abb. 5 Angebotsbereiche und gesetzliche Grundlagen

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Detail sind:

Elterliche Sorge, Schutz der Kinder, Förderung ihrer Entwicklung

- Art. 11, Art. 41 und Art. 67 Bundesverfassung (BV; SR 101)
Schutz der Kinder und Jugendlichen: Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.
- Art. 41g Bundesverfassung (BV; SR 101)
Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können.
- Art. 301–307 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 219)
Ausführungen zu den Pflichten der Eltern: Elterliche Sorge.
- § 62 Kantonsverfassung (KV; RB 101)
Der Staat schützt die Freiheit und fördert das Wohlergehen des Volkes, der Familie und des Einzelnen.
- Art. 12 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 und Art. 31
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention; SR 0.107)

Gemäss Art. 18 liegt die Verantwortung der Erziehung der Kinder bei den Eltern, und die Aufgabe der Vertragsstaaten ist, die Eltern bei dieser Aufgabe angemessen zu unterstützen.

- Art. 28 und 29 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention; SR 0.107) Ausführungen zum Recht auf Bildung des Kindes.

Gesundheit, Sozialhilfe

- § 3 und § 7 Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz; RB 810.1)
Der Kanton ist zuständig für die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht der Gesundheitsvorsorge. Die Gemeinden sind für die Mütter- und Väterberatung, Paar-, Familien- und Jugendberatung sowie für Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig.
- § 7 und § 24 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 850.1)
Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die KESB, wenn für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden.

Mutterschutz

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11)
Regelungen für den Gesundheitsschutz bei Mutterschaft, die Beschäftigung bei Mutterschaft (u. a. bezahlte Stillzeit) sowie die Ersatzarbeit und Lohnfortzahlung bei Mutterschaft. Ferner wird im Arbeitsgesetz festgehalten, dass bei den Arbeits- und Ruhezeiten auf Arbeitnehmende mit Familienpflichten besonders Rücksicht zu nehmen ist (u. a. Kinderbetreuung bei Krankheit).
- Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)

Familienergänzende Kinderbetreuung

- Bundesgesetz über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861)
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1)
Die Politischen Gemeinden fördern in Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden ein bedarfsorientiertes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung.
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)
- Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht (RB 850.71)
- Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren und Kinder- und Jugendheimen (DJS 2006)

Sonderpädagogische Massnahmen und vorschulische Sprachförderung

- § 41a Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)
Der Kanton ist zuständig für eine angemessene heilpädagogische Früherziehung, die Schulgemeinden für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen ab der frühen Kindheit, insbesondere Logopädie und Psychomotorik.
- § 28 Abs. 1^{bis} Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)
Die Schulgemeinde informiert die Erziehungsberechtigten frühzeitig über Angebote der vorschulischen Sprachförderung.

Elternbildung

- § 70 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV; RB 101)

Schulwesen: Kanton und Schulgemeinden unterstützen die Eltern bei der Bildung und Erziehung der Kinder.

→ § 21 Abs. 2 Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)

Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.

Kinderschutz

→ Art. 307 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 219)

→ Art. 179 ff. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

→ Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1)

→ Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (RB 211.24).

Kinder- und Jugendförderung

→ Art. 11, 18–21 und 26 Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG; SR 446.1)

Beratung

→ Art. 171 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 219)

Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können.

→ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5)

→ Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5)

Integration von Ausländerinnen und Ausländern

→ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)

→ Art. 2 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205)

Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist eine Querschnittsaufgabe und sollte in erster Linie in den Regelstrukturen erfolgen.

→ Verordnung des Regierungsrates zum Ausländer- und Integrationsgesetz, zum Freizügigkeitsabkommen und zum Asylgesetz (RB 142.211)

Steuerliche und finanzielle Entlastungen

→ § 36 Abs. 2 Ziff. 1 und § 34 Abs. 1 Ziff. 13 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (RB 640.1)

→ Gesetz über die Krankenversicherung (RB 832.1): Teil II zu Versicherungspflicht und Prämienverbilligung

→ Gesetz über die Familienzulagen (RB 836.1)

→ Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (RB 836.4)

Weiteres

→ § 61 Abs. 1 und 2 Polizeigesetz (RB 551.1)

→ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (RB 210.1)

V Nutzen der Frühen Förderung

Die untenstehenden Ausführungen lehnen sich eng an die Publikation «Für eine Politik der frühen Kindheit» der UNESCO aus dem Jahr 2019 an.

Nutzen für die Kinder

Frühe Förderung stärkt die persönlichen Ressourcen

In der frühen Kindheit werden entscheidende Weichen gestellt. Intelligenz und Motivation, aber auch das Beziehungsverhalten und soziale Kompetenzen werden bereits in der frühen Kindheit massgeblich geprägt. Daher spielen positive Einflüsse und Anregungen der Eltern und des sozialen Umfeldes in den ersten Lebensjahren eine entscheidende Rolle und wirken sich auf den gesamten Lebensverlauf aus.

Frühe Förderung ist eine Frage der Chancengerechtigkeit

Alle Kinder und Jugendliche sollen gute Chancen haben, ihr Potential zu entwickeln und auf ihrem individuellen Entwicklungs- und Bildungsweg so begleitet werden, dass möglichst keine Brüche entstehen.

Nutzen für die Eltern und Erziehungsberechtigten

Frühe Förderung stärkt die Familien

Für jede Familienform gibt es passende Angebote, seien dies Spielgruppen, Kitas, Beratungs- oder Eltern-Kind-Angebote. Frühe Förderung trägt damit verschiedenen Familienformen Rechnung. Sie ergänzt die Familie, ersetzt diese aber nicht. Die Frühe Förderung stärkt die Eltern in ihrer Aufgabe, erweitert ihre Handlungsmöglichkeiten und entlastet sie.

Frühe Förderung fördert die elterlichen Kompetenzen

Viele Angebote der Frühen Förderung fokussieren auf die elterlichen Kompetenzen und fördern diese. Zum Beispiel Hebammenbesuche im Wochenbett, die Mütter- und Väterberatung, Elternbildungskurse, aber auch aufsuchende Elternarbeit. Diese verschiedenen Unterstützungsformen haben auch positive Wirkung auf die emotionale und kognitive Entwicklung des Kindes, wirken präventiv und fördern damit das Wohl der ganzen Familie.

Nutzen für die Gemeinden und Kantone

Frühe Förderung kann zu Kosteneinsparungen in anderen Bereichen führen

Durch die präventive Wirkung einer qualitativ hochwertigen Frühen Förderung können Kosten im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen reduziert werden. Wenn der Unterstützungsbedarf der Kinder in der Schule geringer ist, entlastet dies das Bildungssystem. Wenn im weiteren Lebensverlauf die Kinder dank besserer Bildung seltener auf Sozialhilfe angewiesen sind, einen gesünderen Lebensstil pflegen und weiteres mehr, entlastet dies das Sozial- und Gesundheitswesen. Gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern sind eine wirksame Massnahme für die Armuts-, Gesundheits- und Gewaltprävention.

Frühe Förderung verhilft zu höheren Steuereinnahmen

Diese erhöhen sich sowohl kurz- und mittelfristig durch die stärkere Erwerbsbeteiligung beider Elternteile wie auch längerfristig durch die höheren Bildungsabschlüsse der Kinder. Ein gutes Angebot im Frühbereich erhöht zudem die Standortattraktivität für Familien, was sich ebenfalls positiv auf die Steuereinnahmen auswirken kann.

Frühe Förderung entlastet die Schulen

Wenn benachteiligte Kinder besser vorbereitet in den Kindergarten eintreten, ist ihr Unterstützungsbedarf während der weiteren Schulzeit geringer und die Unterrichtsziele können besser erreicht werden. Auch die Elternzusammenarbeit wird vereinfacht, weil Eltern in Erziehungsfragen sicherer sind und ihrer Aufgabe besser nachkommen können.

Frühe Förderung verbessert die Integration

Frühe Förderung adressiert sowohl die Sprachkompetenzen von Kindern allgemein (z.B. in Kitas oder Spielgruppen mit aktiver Sprachförderung im Alltag) als auch den Spracherwerb von Kindern mit Migrationshintergrund und deren Eltern. Damit trägt sie zur Integration ausländischer Familien bei.

Nutzen für die Gesellschaft

Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Die Frühe Förderung ist ein universelles Angebot, das allen Bevölkerungsschichten wie auch Kindern mit besonderen Bedürfnissen offensteht und so die soziale Teilhabe fördert. Indem die Frühe Förderung bereits früh Werte wie Respekt und Gleichberechtigung vermittelt und alle Kinder ihrem Potenzial entsprechend fördert, trägt sie zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Gesellschaft als Ganzes profitiert von der grösseren Chancengerechtigkeit und der stärkeren Integration.

Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

Kinderbetreuungsangebote tragen auch zur Gleichstellung zwischen Mann und Frau bei, weil sie es erleichtern, Erwerbs- und Hausarbeit partnerschaftlich aufzuteilen. Das wiederum wirkt sich positiv auf die Lohngleichheit und die Karrieremöglichkeiten aus.

Nutzen für die Wirtschaft

Vermehrte Erwerbstätigkeit von Eltern

Aufgrund der besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit kann insbesondere das weibliche Fachkräftepotenzial besser ausgeschöpft werden. Wenn Mütter ihren Arbeitsplatz behalten und ihr Pensum dank berufskompatiblen Betreuungsangeboten weniger reduzieren, sparen die Unternehmen zudem Stellenwiederbesetzungskosten ein.

Stabilere Altersvorsorge

Kinderbetreuungsangebote ermöglichen eine ausgewogene Erwerbstätigkeit aller Elternteile, was wiederum zu einer stabileren Altersvorsorge beiträgt.

Vereinbarkeitsmassnahmen erhöhen die Attraktivität als Arbeitgeber

Ein gutes Angebot im Frühbereich, kombiniert mit familienfreundlichen Arbeitsbedingungen, wie z.B. flexiblen Arbeitszeiten oder einem verlängerten Mutter- und Vaterschaftsurlaub, macht Unternehmen nachweislich attraktiver für gut qualifizierte Arbeitskräfte. Mitarbeitende in Unternehmen, welche die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie verbessern, sind zudem motivierter und produktiver.

Höhere Bildungsrenditen

Mittel- und langfristig führen Investitionen in die frühe Kindheit zu mehr qualifizierten Arbeitskräften, weil auch sozial benachteiligte Kinder ihr Potenzial ausschöpfen und in Schule und Beruf bessere Abschlüsse erzielen (Stichwort Bildungsrendite).

VI Quellen

Burger, K., Neumann, S., Brandenburg, K. 2017: Studien zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz: Eine Bestandesaufnahme, erstellt im Auftrag der Jacobs Foundation. Universität Fribourg und Universität Genf, Freiburg und Genf.

Jacobs Foundation (Hg.) 2016: Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. Autoren/-innen: Stern, S., Gschwend, E., Iten, R. (INFRAS), Bütler, M., Ramsden, A. (SEW), Zürich und St. Gallen.

Frühe Förderung, Strategie der Stadt und Primarschulgemeinde Frauenfeld, 2019.

Grob, A., Keller, K., Trösch, L.M. 2014: Zweitsprache – Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten, Universität Basel.

Isler, D., Hefti, C., Kirchhofer, K., Künzli, S. und Rohde, S. 2019: Projekt «Frühe Sprachförderung entwickeln in Spielgruppen der Kantone Bern, Thurgau und Zürich». Evaluationsbericht. Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen.

Knutti, H. 2019: Bedarfsgerechte Angebote der Frühen Förderung. Präsentation im Rahmen der Projekterarbeitung.

Muri Koller, G. 2010: Kinder und ihre Lebensräume. Grundlagenbericht September 2010. Paul Schiller Stiftung, Zürich.

Schweizerische UNESCO-Kommission (Hg.) 2019: Für eine Politik der frühen Kindheit – eine Investition in die Zukunft. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung/Frühe Förderung in der Schweiz. Autoren/-innen: Stern, S., Schwab Cammarano, S., Gschwend, E., Sigrist, D. (INFRAS), Bern.

Schweizerischer Wissenschaftsrat (Hg.) 2018: Soziale Selektivität. Empfehlungen des Schweizerischen Wissenschaftsrates SWR. Expertenbericht von Rolf Becker und Jürg Schoch im Auftrag des SWR. Bern.

SKBF 2018: Bildungsbericht Schweiz 2018. Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, Aarau.

Stamm, M. et al. 2009: Frühkindliche Bildung in der Schweiz. Eine Grundlagenstudie im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission. Universität Fribourg.

VII **Abkürzungsverzeichnis**

A

AfG	Amt für Gesundheit
AV	Amt für Volksschule

B

BENEFO	Beratungsnetz der Frauenorganisationen
BEVNAT	Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung
BFS	Bundesamt für Statistik
BiKi	Binationales Zentrum Frühe Kindheit
BV	Bundesverfassung

D

DEK	Departement für Erziehung und Kultur
DFS	Departement für Finanzen und Soziales
DIV	Departement für Inneres und Volkswirtschaft
DJS	Departement für Justiz und Sicherheit

E

EKFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen
ELBI-EXPO	Thurgauer Erlebnis- und Bildungsmesse für die ganze Familie

F

FamOS	Ostschweizer Verbund von Fachstellen (Familien Ost-Schweiz)
FHG	Fachstelle Häusliche Gewalt
FI	Kantonale Fachstelle Integration
FKS TG	Fach- und Kontaktstelle für SpielgruppenleiterInnen Thurgau
FPO	Familienplattform Ostschweiz

G

GSIK	Guter Start ins Kinderleben
------	-----------------------------

K

KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KIBE-TG	Verein Kinderbetreuung Thurgau
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KJF	Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen
KJFG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz
KOI	Kompetenzzentren Integration
KV	Kantonsverfassung

L

LV	Leistungsvereinbarung
----	-----------------------

M

MVB Mütter- und Väterberatung

P

PG Politische Gemeinde

PHTG Pädagogische Hochschule Thurgau

PTG Perspektive Thurgau

R

RB Rechtsbuch

RR Regierungsrat

RRB Regierungsratsbeschluss

RRV Verordnung des Regierungsrats

S

SG Schulgemeinden

SPL Schulpsychologie und Logopädie

SR Systematische Rechtssammlung

SRK Schweizerisches Rotes Kreuz

SSLV Schweizerischer Spielgruppen-LeiterInnen Verband

StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch

T

TAGEO Thurgauische Arbeitsgemeinschaft für Elternorganisationen

TG Kanton Thurgau

U

UNESCO Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

UNICEF Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

V

VG Gesetz über die Volksschule

VTG Verband Thurgauer Gemeinden

VTGS Verband Thurgauer Schulgemeinden

Z

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Impressum

1. Ausgabe 2020, aktualisiert 2024
Auflage: 2000 Exemplare
Download unter www.kjf.tg.ch

Herausgeber

Kanton Thurgau
Departement für Erziehung und Kultur
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF)

Steuergruppe

Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK
Dr. Paul Roth, Generalsekretär DEK
Jasmin Gonzenbach-Katz, Fachexpertin Fachstelle KJF

Projektgruppe

Jasmin Gonzenbach-Katz, Fachexpertin Fachstelle KJF (Leiterin Projektgruppe)
Beat Brüllmann, Chef Amt für Volksschule (AV)
Anna Hecken, externe Projektbegleitung
Herbert Knutti, Experte Programm «Primokiz²»
Markus Kutter, Vertretung Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)
Pascal Mächler, Leiter Fachstelle KJF
Andreas Wirth, Vertretung Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)

Resonanzgruppe

Mitglieder Kantonale Fachgruppe Frühe Förderung (KFFF)

Hinweise

Das Themenfeld «Frühe Förderung» ist Bestandteil des übergeordneten «Konzepts für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2018–2022».
Das Vorgängerkonzept des vorliegenden Dokuments ist das «Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015–2019».

Layout

Barbara Ziltener, Frauenfeld

Druck

Brüggli Medien, Romanshorn

